

# RS Vwgh 1988/5/19 88/08/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §27 Abs2;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

VStG §5 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, sich über die einschlägige Rechtslage zu informieren, weshalb ihm auch die Kenntnis zuzumuten ist, daß eine nach § 27 Abs 2 ASchG vorgeschriebene behördliche Auflage nicht schon dadurch außer Kraft gesetzt werden kann, daß bestimmte, vom Leiter des Arbeitsinspektorates in einem Gespräch geäußerte Empfehlungen befolgt werden.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080076.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)